

SATZUNG
DES VEREINS
„AUTOTEILEN LANDSHUT e. V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen AUTOTEILEN LANDSHUT.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landshut.
- (3) Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer 874.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung eines umweltschonenden Verkehrs- und Konsumverhaltens
 - die Verringerung der Umweltbelastung durch den Individualverkehr
 - die Verringerung des Autobestandes
 - die Förderung der Vernetzung des Individualverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr
 - die Verbreitung und Förderung der Idee des Autoteilens zur Erreichung der vorgenannten Ziele
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - sachliche Information über die Umweltbelastung durch fahrende wie parkende Autos
 - die Vermittlung alternativer Verkehrsangebote zum Auto
 - das Angebot der Mitbenutzung vereinseigener Fahrzeuge bei Verzicht auf das eigene Auto, soweit möglich.
 - die wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen gemeinschaftlicher Auto- und anderer Gerätenutzung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb i. S. des § 21 BGB gerichtet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Überparteilichkeit

AUTOTEILEN LANDSHUT ist überparteilich. Der Vereinszweck wird unbeschadet der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassung zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt verfolgt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Sofern das Mitglied einen Nutzervertrag abgeschlossen hat, endet die Mitgliedschaft frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Nutzervertrag erlischt.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer geschäftsführenden und einem/einer Schatzmeister/in.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils ein Vorstandsmitglied allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ein Misstrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. In einem solchen Fall muss auf derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnung
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - Antrag auf Zuschüsse und Fördermittel
 - weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand ist zur Vornahme sämtlicher den Verein betreffenden Rechtsgeschäfte bevollmächtigt, mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen, die einen Gesamtgeschäftswert von 2500.- € übersteigen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Vorgenommene formale Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (8) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- (9) Der/die Geschäftsführende unterstützt den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten und übernimmt im Verhinderungsfalle als Vertreter dessen Aufgaben. Er/sie übernimmt im weiteren die Funktion des/der Protokollführenden.
- (10) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (11) Der Vorstand hat jedem Mitglied auf Verlangen alle die Buchführung betreffenden Unterlagen, den gesamten Schriftverkehr und alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in geeigneter Weise zu Überprüfungszwecken zugänglich zu machen. Ein solches Verlangen muss durch das Mitglied in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse es erfordert oder mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 21 Kalendertagen vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresabrechnung sowie der Haushaltsplan zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei rechnungsprüfende Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - den Haushaltsplan des Vereins
 - Vornahme von Rechtsgeschäften ab 2500 €
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 10

Beurkundungen der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an: Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland e. V., Kreisverband Landshut und den Bund Naturschutz Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, oder, sofern einer der vorgenannten Vereine nicht mehr existieren sollte, zu 100 % an den jeweils anderen

oder, sofern beide vorgenannten Vereine nicht mehr existieren sollten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zu Zwecken des Umweltschutzes zu verwenden hat.

Landshut, den 1.4.2004

Beitragsbedingungen des Vereins AUTOTEILEN LANDSHUT e. V.

Stand Oktober 21

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 1.10.21 jährlich 50,00 €.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit

Der Beitrag ist zum Jahresanfang fällig. Für angefangene Jahre ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 3 Mahnverfahren, Kostenerstattung

Rückständige Beiträge werden zweimal angemahnt. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von € 10.- erhoben. Kommt es durch Verschulden eines Mitgliedes zu außerordentlichen Bankgebühren zu Lasten des Vereins, so werden diese Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Haushaltsgemeinschaft

Für im gleichen Haushalt lebende Mitglieder zahlt das zweite und jedes weitere Mitglied ab 1.1.2010 einen ermäßigten Haushaltsbeitrag von jeweils € 25.-.

Entfallen die Voraussetzungen für die Haushaltsgemeinschaft, so ist das betreffende Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.

In diesem Fall wird ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres der gewöhnliche Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Firmenmitglieder

Mitglieder, die keine natürlichen Personen darstellen, wie Firmen, Körperschaften oder Vereine, zahlen ab 1.1.2010 einen Mitgliedsbeitrag von 75 €. Dieser Beitrag gilt für fünf nutzungsberechtigte Mitglieder der Firma. Je weitere fünf nutzungsberechtigte Mitglieder der Firma erhöht sich der Beitrag ab 1.10.2021 um 25 €.